

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2019

Nr. 2019/968

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019 Feststellung über das Zustandekommen der 51. Änderung: Rechtsfolgen des unbezahlten Urlaubs (§ 125 GAV)

1. Ausgangslage

Laut § 125 Abs. 2 GAV ruht als Folge des unbezahlten Urlaubs die Nichtberufsunfallversicherung nach 30 Tagen ab Urlaubsbeginn. Diese kann durch eine Abredeversicherung von dem oder der Arbeitnehmenden für maximal 180 Tage weitergeführt werden. Diese GAVKO-Bestimmung bezieht sich auf Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20). Im Gegensatz zu § 125 Abs. 2 GAV endet laut des revidierten Art. 3 Abs. 2 UVG die Versicherung mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Weiter hat laut Art. 3 Abs. 3 UVG der Versicherer dem Versicherten die Möglichkeit zu bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu sechs Monaten zu verlängern. Da die GAV-Bestimmung veraltet ist, sind die Fristen anzupassen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich darauf geeinigt, die Änderung im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 23. April 2019 (RRB Nr. 2019/667) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 51. Änderung

RRB Nr. 968 vom 18. Juni 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 1. April 2019 beschlossene Änderung des
Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 125 Absatz 2 lautet neu:

² Die Nichtberufsunfallversicherung ruht nach 31 Tagen ab Urlaubsbeginn. Diese kann durch eine Abredeversicherung von dem oder der Arbeitnehmenden für maximal 6 Monate weitergeführt werden (Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung)²⁾.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ SR 832.20.